

Mit der JachtPrO 2015 zum Segelschein

Seit Mitte 2015 ist die neue "JachtPrO" in Kraft. In dieser Verordnung - und in einer Änderung der SeeSchFVO - wurden wesentliche Veränderungen im Prüfungswesen für die Befähigungsausweise der Fahrtbereiche 3 und 4 definiert, Veränderungen, die das gesamte Ausbildungswesen in eine neue - wünschenswerte - Richtung lenken.

Die Fahrtbereiche bleiben - wie schon seit 1981 - voneinander getrennt, ein "niedrigerer Schein" ist nicht Voraussetzung für die Erlangung eines höherwertigen, FB2 ist nicht Voraussetzung für FB3.

Die als Voraussetzung zur Prüfungszulassung notwendige praktische Erfahrung muss auf einem entsprechenden Boot gemacht werden, für "Segelscheine" eben auf entsprechend gebauten und ausgerüsteten Segelbooten und Segeljachten. Eine solche Erfahrung ist für Motorbootscheine nicht nutzbar.

Der Nachweis ist mittels Logbuch oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen zu erbringen. "Logbuchähnlich" ist in der JachtPrO, § 8, Abs (8), detailliert definiert:

JachtPrO, § 8, Abs (8)

Als logbuchähnliche Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 gelten Aufzeichnungen mit folgenden Mindestinhalten:

- 1. die für die Fahrt maßgeblichen meteorologischen und navigatorischen Angaben (z. B. Kurse, Positionen, zurückgelegte Strecken, Wetterbeobachtungen einschließlich Windrichtung und -stärke, Gezeiten);
- 2. zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen und umfangreichere Manöver (Wechsel der Antriebsart, Segelwechsel);
- 3. Angaben über die Crew und deren Aufgaben;
- 4. gegebenenfalls Angaben über Unfälle bzw. Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten;
- 5. Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen.

Seemeilenbestätigungen sind zum Nachweis nicht geeignet.

In der JachtPrO werden „Verschärfungen“ zu den in der SeeSchFVO vorgeschriebenen Praxisnachweisen gemacht, Nachteinsteuern und Überfahrten. Diese sind in der Verordnung § 14. Seemännische Praxis und Seefahrterfahrung, Abs. (2) detailliert definiert:

(2) Gemäß Abs. 1 gelten als:

- 1. Überfahrt: eine Fahrt in annähernd gerader Linie zwischen zwei Häfen, bei denen die gerade Verbindung eine Strecke von mindestens 20 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereichs 2 beinhaltet;
- 2. Nachtansteuerung: eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird;
- 3. Nachtfahrt: Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit einer Dauer von mindestens drei Stunden;
- 4. Gezeitenrevier: ein Küstengebiet, in dem der Tidenhub bei Nippzeit mindestens zwei Meter beträgt.

Als pikant könnte die Tatsache beurteilt werden, dass die Gezeitenavigation in den Bereich außerhalb von 20 Meilen verlegt wurde und dass nach der Bestimmung des österreichischen Gesetzgebers ein Großteil des Solent und Teile Schottlands keine Gezeitenreviere sind.

Zu erwähnen ist weiters noch, dass die eingereichten Nachweise detailliert geprüft werden, und zwar in formaler Hinsicht. Überfahrten und Langfahrten werden in Seekarten nachvollzogen. „Erfahrung“ ist nur gemacht, wenn sie formal korrekt nachgewiesen werden kann.

Zum FB2

Zur Erlangung des Befähigungsausweises für Küstenfahrt (20 Meilen außerhalb der Küstenlinie) müssen eine theoretische Prüfung für FB2 und eine praktische Prüfung für FB2 positiv absolviert werden.

Für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist an praktischer Erfahrung nachzuweisen:

- 18 Bordtage (SeeSchFVO)
- 500 Meilen (SeeSchFVO)
- 3 Nachtfahrten mit je (mindestens) 1 Nachteinsteuern (JachtPrO)

Zum FB3

Zur Erlangung des Befähigungsausweises für Küstennahe Fahrt (200 Meilen außerhalb der Küstenlinie) müssen eine theoretische Prüfung für FB3 und eine praktische Prüfung für FB3 positiv absolviert werden.

Für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist an praktischer Erfahrung nachzuweisen:

- 48 Bordtage (SeeSchFVO)
- 1.500 Meilen (SeeSchFVO), davon mindestens
- 500 Meilen als Schiffsführer (SeeSchFVO)
- 5 Nachtfahrten mit je (mindestens) 1 Nachteinsteuering (JachtPrO)
- 1 ununterbrochene Fahrt über 50 Stunden, davon mindestens 10 Stunden außerhalb FB2 (JachtPrO)

Schrittweise zum FB3

Eine Upgrade-Prüfung von FB2 auf FB3 - wie von 2009 bis 2015 explizit möglich und geradezu empfohlen - ist nach der neuen Gesetzeslage nicht vorgesehen. Allerdings kann eine FB3-Theorieprüfung nach Anlage 3a „Zu § 16 JachtPrO“, Abs. (12), auf die FB3-Prüfungsinhalte eingeschränkt werden:

Anlage 3a „Zu § 16 JachtPrO“

(12) Bei der Ablegung einer Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsumfangs sowohl hinsichtlich des Fahrtbereichs als auch hinsichtlich der Art der Jacht kann der Umfang der theoretischen Prüfung auf die Lernziele eingeschränkt werden, die über jene, für die bereits ein Befähigungsausweis oder eine Bestätigung über einen bestandenen Prüfungsteil vorliegt, hinausgehen.

Einen weiteren Ansporn, sich dem FB3 schrittweise zu nähern, eine „ersehnte Normalisierung“ gegenüber den Regelungen seit 2007, bietet der Gesetzgeber durch die Möglichkeit, eine FB3-Praxisprüfung mit „FB2-Erfahrung“ abzulegen und die fehlenden Praxisnachweise nachzureichen - und das ohne „Verfallsfrist“.

Nach JachtPrO § 13, Abs (2), kann eine FB3-Praxisprüfung auch nach Erbringung der praktischen Erfahrung für FB2 absolviert werden:

JachtPrO § 13

(2) Abweichend von Abs. 1 darf die Zulassung zur praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 3 bereits bei Vorliegen der für den Fahrtbereich 2 erforderlichen seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung erteilt werden. In diesem Fall muss die über die Anforderungen für den Fahrtbereich 2 hinausgehende seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung vor Ausstellung eines privaten Befähigungsausweises im Geltungsbereich gemäß § 2 nachgewiesen sein.

Damit ist der Ausbildungsweg für Segler in Zukunft folgender:

- Ausbildung zur Prüfungsreife FB3 Theorie, mit anschließender Prüfung FB3 Theorie
- Absolvieren der Erfahrung für mindestens FB2 (18 Tage, 500 Meilen, 3 Nachtfahrten)
- Ausbildung zur Prüfungsreife FB3 Praxis, mit anschließender Prüfung FB3 Praxis
- (Ausstellung BFA FB2)
- Absolvieren der Erfahrung für FB3 (weitere 30 Tage, weitere 1.000 Meilen, davon 500 als Skipper, weitere 2 Nachtfahrten, 50-Stunden-Fahrt)
- Antrag auf Ausstellung BFA FB3 unter Vorlage der Nachweise für die Praxiserfahrung FB3.

Dieser natürliche und sinnvolle Weg erleichtert sowohl den Teilnehmern als auch den Ausbildungsstätten die Entscheidung zu Auswahl und Abfolge der einzelnen Module der Ausbildung.